

Wegleitung zur individuellen Gleichwertigkeitsbeurteilung von fremderworbenen Kompetenzen

Gestützt auf Ziffer 2.3 der Wegleitung zur Prüfungsordnung Berufsprüfung Fachfrau / Fachmann in psychiatrischer Pflege und Betreuung vom 15. Februar 2019 erlässt die QS-Kommission folgende Wegleitung zur Gleichwertigkeitsbeurteilung von fremderworbenen Kompetenzen.

1. Grundsatz

Kandidatinnen und Kandidaten der Berufsprüfung haben die Möglichkeit, früher erworbene Kompetenzen anerkennen zu lassen. Die Anerkennung bedeutet, dass die früher erworbenen Kompetenzen mit denjenigen eines oder mehrerer Module gleichwertig sind resp. dass eine entsprechende Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt werden kann. Die Antrag stellenden Kandidatinnen und Kandidaten haben den Nachweis über die anzuerkennenden Kompetenzen zu erbringen. Sie reichen dazu ein schriftliches Dossier ein mit Dokumenten, welche belegen, dass sie über die geforderten Kompetenzen verfügen.

2. Zuständigkeit

Die Gleichwertigkeitsbeurteilung steht in der Verantwortung der Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission), welche die Gesuche entgegennimmt, prüft und Gleichwertigkeitsbestätigungen ausstellt.

3. Verfahren

Kandidatinnen und Kandidaten können die Gleichwertigkeitsbeurteilung jederzeit beim Prüfungssekretariat beantragen. Einzureichen sind:

- Antragsformular
- Kopien von Nachweisdokumenten (Zertifikate, Diplome von Aus- und Weiterbildungen, Kursbestätigungen, qualifizierende Arbeitszeugnisse inkl. Arbeitszeugnis des aktuellen Arbeitgebers, Pflichtenhefte/Funktionsbeschreibungen, Organigramme, etc.) sowie Informationen zu den abgeschlossenen Aus- und Weiterbildungen (Inhalte, Ziele, erworbene Kompetenzen, Umfang, Qualifikationen)

Die Kosten für die Gleichwertigkeitsbeurteilung über CHF 600.-- sind mit dem Versand des Antrags fällig und auf das Konto der BEKB in 3001 Bern, **IBAN CH19 0079 0016 5838 6776 7** zu überweisen. Das Dossier wird erst nach Eingang der Zahlung bearbeitet. Es werden nur vollständige und unterschriebene Dossiers geprüft.

Die QS-Kommission kann die Überprüfung von Gesuchen für eine Gleichwertigkeitsbeurteilung von Dokumenten an die von ihr gewählten Fachexpert/innen übertragen.

Aufgrund der Resultate der Überprüfung des Antrags entscheidet die QS-Kommission, ob die Bedingungen für eine Gleichwertigkeitsbestätigung erfüllt sind.

Es gelten folgende Regelungen:

Bedingungen	Gleichwertigkeit mit
<p>Weiterbildungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine schriftliche Bestätigung des Kursbesuchs mit den folgenden Informationen muss vorgelegt werden: Name des/der Kursteilnehmenden, Kursdaten, Lernziele, Kursinhalte, Workload (Anzahl und Dauer Kontaktlectionen, Umfang Selbststudium und Hausarbeiten), ev. Kompetenznachweis resp. qualifizierendes Element. ▪ Kursbesuch liegt höchstens 15 Jahre zurück ▪ Die Lernziele und Lerninhalte (Kompetenzen) des besuchten Kurses korrelieren ganz mit den Kompetenzen desjenigen Moduls, für welches eine Gleichwertigkeitsbestätigung beantragt wird (keine Teilanerkennungen). 	<p>Kompetenznachweis/e von einem oder mehreren Modulen</p>
<p>In der Schweiz anerkannte Berufs- und höhere Fachprüfungen, Master of Advanced Studies (MAS), Diploma of Advanced Studies (DAS), Certificate of Advanced Studies (CAS) und Nachdiplomkurse (NDK) im Bereich</p>	

- Sind die Bedingungen erfüllt, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die beantragte Gleichwertigkeitsbestätigung ausgestellt.
- Liegen nicht alle Handlungskompetenzen eines Moduls vor, obliegt es dem Modulanbieter, den/die Kandidat/in vom Besuch der entsprechenden Modultage zu dispensieren. Nicht dispensierbar ist der Kompetenznachweis am Schluss des Moduls.

4. Kosten

Die Kosten von CHF 600.-- für die Gleichwertigkeitsbeurteilung gehen zu Lasten der Antrag stellenden Kandidatinnen und Kandidaten. Bei negativer Beurteilung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Mehraufwand kann in Ausnahmefällen zusätzlich verrechnet werden. Nachtragsgesuche werden mit CHF 400.-- in Rechnung gestellt.

5. Rechtsmittel

Entscheide der QS-Kommission über die Anerkennung der Gleichwertigkeit fremderwerbener Kompetenzen können im Zusammenhang mit Entscheiden der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung (vgl. Prüfungsordnung Ziff. 7.31) angefochten werden.

6. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit der Genehmigung durch die QS-Kommission in Kraft.

Bern, 1. Mai 2024



Alois Vogel

Präsident QS-Kommission

